

amtliche Bekanntmachung

096 K 031/22



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 05. August 2024, 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215

der im Grundbuch von Beeck Blatt 2543 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beeck, Flur: 43,
Flurstück: 269, Gebäude- und Freifläche, Reinerstraße 13, 15, Größe: 276
m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ca. 1898 in Duisburg-Bruckhausen errichtete Wohn- und Geschäftshäuser mit Unterkellerung und ausgebauten Dachgeschossen. Die Grundstücksgröße beträgt 276 m². Die Gebäude umfassen zwei Ladenlokale, die zu Stichtag miteinander verbunden waren und sieben Wohneinheiten. Bis auf die Wohnung im Haus Reinerstraße 15 DG, die eigengenutzt wird, waren sämtliche Einheiten vermietet. Die Wohn-/Nutzfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 514 m². Die Liegenschaft befindet sich in einem stark vernachlässigten Zustand. Es besteht ein nicht unerheblicher Instandhaltungsrückstau. Die Besichtigungsmöglichkeiten waren stark eingeschränkt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70.333,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 07.12.2023